

Referenten:

Dipl.-Ök. Michael Kalus, WP/StB

Dipl.-Kfm. Clemens Bohnen, WP/StB



## Inhaltsverzeichnis

- A. Geplante Steueränderungen
- B. Wichtige aktuelle Steuerrechtsprechung und Erlasse
- C. Gestaltungsempfehlungen zum Jahresende
- D. Sonstiges

**1. Steuervereinfachungs-  
gesetz 2011**  
(ausgewählte Aspekte zur ESt)

a) Vorbemerkung

- « Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz nach Vermittlungsverfahren am 23.9.2011 zugestimmt
- « Die Änderungen gelten grundsätzlich ab 1.1.2012
- « Auf abweichende zeitliche Anwendungsbereiche wird im folgenden hingewiesen

**1. Steuervereinfachungs-  
gesetz 2011**  
(ausgewählte Aspekte zur ESt)

b) Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags

- « Anhebung von 920,- auf 1.000,- (steuerliche Auswirkung 12,- bis 40,- p.a.)
- « Änderung gilt bereits ab 2011
- « Berücksichtigung bei den Gehaltsabrechnungen Dezember 2011

**1. Steuervereinfachungs-  
gesetz 2011**  
(ausgewählte Aspekte zur ESt)

c) Kinderbetreuungskosten

- « Künftig sind diese Kosten einheitlich als Sonderausgaben abziehbar
- « Die Anspruchsvoraussetzungen werden reduziert  
(keine Notwendigkeit mehr, dass beide Elternteile berufstätig sind)
- « Der Nachweis wird vereinfacht
- « Die Höhe bleibt unverändert  
(2/3 der Aufwendungen; maximal 4.000,-)

**1. Steuervereinfachungs-  
gesetz 2011**  
(ausgewählte Aspekte zur ESt)

d) Betriebsverpachtung

- « In Fällen der Betriebsverpachtung oder -unterbrechung wird eine Betriebsaufgabe (= Versteuerung der stillen Reserven) künftig erst nach Abgabe einer Betriebsaufgabeerklärung an das Finanzamt angenommen
- « Diese Erklärung muss spätestens drei Monate nach dem gewählten Aufgabzeitpunkt vorliegen

e) verbilligte Wohnraumüberlassung

**1. Steuervereinfachungs-  
gesetz 2011**  
(ausgewählte Aspekte zur ESt)

**TIPP:**

Mietverträge  
(insbesondere mit  
Angehörigen) prüfen  
und ggf. anpassen!

bisher

- « Miete < 56% der Marktmiete:  
Werbungskosten nur anteilig  
abzugsfähig
- « Miete 56% - 75% der Marktmiete:  
Werbungskosten voll abzugsfähig nur  
bei positiver Totalüberschussprognose  
(sonst nur anteilig)

künftig

- « Miete < 66% der Marktmiete:  
Werbungskosten nur anteilig  
abzugsfähig
- « Miete  $\geq$  66% der Marktmiete:  
Werbungskosten voll abzugsfähig

f) Abgabe von Steuererklärungen nur noch alle zwei Jahre

**1. Steuervereinfachungs-  
gesetz 2011**  
(ausgewählte Aspekte zur ESt)

- « Diese ursprünglich geplante Regelung wird nicht umgesetzt!

**1. Steuervereinfachungs-  
gesetz 2011**  
(ausgewählte Aspekte zur ESt)

g) Kindergeld/Freibeträge für volljährige Kinder

- « Künftig keine schädliche Einkommensgrenze (bisher 8.004,- p.a.)
- « Bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung ist Erwerbstätigkeit unschädlich.
- « Bei weiterer Berufsausbildung/Studium ist Erwerbstätigkeit bis zu 20 Wochenstunden unschädlich.

**1. Steuervereinfachungs-  
gesetz 2011**  
(ausgewählte Aspekte zur ESt)

h) Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte

- « Künftig nur noch bei wesentlichen und aufwendigen Fällen.
- « Keine Gebühren bei Gegenstandswerten unter 10.000,-.

### a) Elektronische Übermittlung von Rechnungen

#### 2. Steuervereinfachungs- gesetz 2011 (ausgewählte Aspekte zur USt)

##### bisher

- « Elektronisch übermittelte Rechnungen wurden für USt-Zwecke nur anerkannt, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur vorlag oder ein elektronischer Datenaustausch (EDI) gewährleistet war

##### künftig

- « Gesetz verlangt keine bestimmten technischen Verfahren mehr.  
Als elektronische Rechnungen gelten folgende Übermittlungsverfahren:
  - per E-Mail
  - die EDI-Verfahren
  - Als pdf oder Textdatei
  - per Computer-Telefax oder Fax-Server
  - im Wege des Datenaustauschträgers
- « Diese Regelung wird rückwirkend auf Rechnungen angewendet, die nach dem 30.6.2011 ausgestellt wurden

##### VORSICHT:

Weiterhin muss gewährleistet sein:

- « Echtheit der Herkunft (Identität Aussteller)
- « Unversehrtheit der Rechnung  
(keine Änderung von Pflichtangaben während der Übermittlung)

### b) Erweiterte Prüfungen bei der Umsatzsteuer-Nachschau

#### 2. Steuervereinfachungs- gesetz 2011 (ausgewählte Aspekte zur USt)

- « Künftig können auch elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen und Rechnungen etc. eingesehen werden.

**3.** Beitreibungsrichtlinien-  
Umsetzungsgesetz

a) Vorbemerkung

- « Der Gesetzentwurf wurde vom Bundestag am 27.10.2011 angenommen.
- « Die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus.

**3.** Beitreibungsrichtlinien-  
Umsetzungsgesetz

b) Änderungen bei der Schenkungsteuer

b.1) Einlage in Kapitalgesellschaften

- « Die Werterhöhung bei Anteilen an Kapitalgesellschaften durch eine überproportionale Einlage eines Gesellschafters soll künftig der SchenkSt unterliegen.
- « Inkrafttreten: Am Tag nach der Verkündung des Gesetzes

**3. Beitreibungsrichtlinien-  
Umsetzungsgesetz**

b.1) Beispiel: Einlage in Kapitalgesellschaften

Basis: Onkel und Nefte sind zu je 50% an der ON-GmbH beteiligt.  
O legt weitere 200 T€ in die Gesellschaft (Rücklagen) ein.

Folgen:

- « Wert der Beteiligung von N erhöht sich mittelbar um 50% von 200 T€ => 100 T€
- « Rechtsprechung des BFH: lt. derzeitiger Rechtslage keine freigiebige Zuwendung, da keine substantielle Vermögensverschiebung, sondern lediglich Wertsteigerung des Anteils
- « Demgegenüber wäre die Direktzuwendung von O an N in Höhe von 100 T€ mit der Auflage einer Einlageverpflichtung schenkungsteuerpflichtig
- « Schließung der Besteuerungslücke durch geplante Neuregelung

⇒ Schenkungsteuerpflichtiger Vorgang:

- |                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| • Zuwendung:                       | 100 T€               |
| • Steuerklasse II =>               | Freibetrag von 20 T€ |
| • Schenkungsteuer: 30% von 80 T€ = | 24 T€                |

**3. Beitreibungsrichtlinien-  
Umsetzungsgesetz**

b.2.) Beispiel: Schenkungen durch Kapitalgesellschaften

Basis: Vater V ist Hauptgesellschafter und GF der V-GmbH, bei der seine Tochter T beschäftigt ist; V veranlasst die GmbH aus privaten Gründen, der T ein erhöhtes Gehalt zu zahlen.

Rechtsfolgen:

- « Erhöhtes Entgelt ist eine Zuwendung und unterlag bisher der ungünstigen Steuerklasse III mit den entsprechend niedrigen Freibeträgen
- « Die Direktzuwendung von V an T hätte jedoch der Steuerklasse I unterlegen

Durch die Neuregelung entsteht die Steuer wie bei Direktzuwendung von V an T (Steuerklasse I und Berücksichtigung von höherem Freibetrag).

Wichtig: Kapitalgesellschaft bleibt aber weiterhin Schuldner der Schenkungsteuer

**3. Beitreibungsrichtlinien-  
Umsetzungsgesetz**

c) Änderungen bei der Einkommensteuer:  
Berufsausbildungs-/Studiumskosten

- « Der Bundesfinanzhof hatte am 28.7.2011 entschieden, dass solche Kosten vorweggenommene Werbungskosten sein können. Bisher durften sie nur als Sonderausgaben geltend gemacht werden, die in der Regel wirkungslos verpufften
- « Diese positive Rechtsprechung soll durch den Gesetzesentwurf rückwirkend in allen offenen Fällen nicht angewendet werden!
- « Die Frage der Verfassungsmäßigkeit wird sicherlich gerichtlich überprüft werden

**3. Beitreibungsrichtlinien-  
Umsetzungsgesetz**

d) Änderungen bei der Körperschaftsteuer:

- « Aufhebung Sanierungsklausel (§ 8 c Abs. 1a KStG)
  - Regelung sah vom Untergang des Verlustvortrages ab, wenn der Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung der Körperschaft erfolgt
  - Regelung wurde vor dem Hintergrund des förmlichen Prüfverfahrens der EU ab Mai 2010 nicht mehr angewendet
  - Aufhebung erfolgt rückwirkend für die Jahre 2008 bis 2010
- « Wichtig: Nicht davon betroffen sind die Regelungen zu § 8c Abs. 1 KStG  
⇒ kein Verlustuntergang in Höhe der stillen Reserven  
(= Unterschied zwischen Kaufpreis und Nettovermögen der Gesellschaft)

### Neuregelungen bei der Umsatzsteuer

#### 4. Referentenentwurf 2. VO zur Änderung steuerlicher Vorschriften

- « Neuer Referentenentwurf liegt vor
- « alter Entwurf v. 2.8.2010 Makulatur nach massiver Kritik seitens der Verbände
- « Hauptkritikpunkt: gesonderte Aufzeichnung von Identifizierungsnummern für alle gelieferten Gegenstände
- « jetzt: Aufzeichnung nur für Fahrzeuge iSv § 1b Abs. 2 UStG

### Überblick über die Änderungen:

#### 4. Referentenentwurf 2. VO zur Änderung steuerlicher Vorschriften

- « Anpassungen Ausfuhrnachweise an ATLAS
- « Neustrukturierung Nachweispflichten innergemeinschaftlicher Lieferung
- « Aufhebung § 44 Abs. 3 UStDV mit Übergangsregelung in § 74a Abs. 2 UStDV (für WG vor 1.1.2012 angeschafft, hergestellt = § 44 Abs. 3 UStDV aF)
- « Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1.1.2012

4. Referentenentwurf  
2. VO zur Änderung  
steuerlicher Vorschriften

Nachweispflichten für innergemeinschaftliche (= i.g.) Lieferungen

- « Neustrukturierung Nachweispflichten für i.g. Lieferungen
- « Keine Unterscheidung mehr zwischen Beförderungs- (bisher § 17a Abs. 2 DV) und Versandungsfällen (bisher § 17a Abs. 4 DV)
- « Neu
  - sog. „Gelangensbestätigung“ (§ 17a Abs. 2 EUSIDV)
  - in Versandungsfällen Gelangensbestätigung gegenüber Spediteur, etc.
    - schriftliche Bestätigung des Spediteurs über Besitz der Gelangensbestätigung
    - Vorlagepflicht des Spediteurs + Haftung Leistender
  - Aufzeichnung IdentNr. Fahrzeug (§ 1b Abs. 2 USIG)

4. Referentenentwurf  
2. VO zur Änderung  
steuerlicher Vorschriften

Nachweispflichten für i.g. Lieferungen

Einzelheiten Gelangensbestätigung (§17a Abs. 2 Nr. 2 USIDV):

- « Name und Anschrift Abnehmer
- « Menge, handelsübliche Bezeichnung, *Fahrzeug-IdentNr.*, § 1b Abs. 2 USIG
- « Beförderung/Versendung Leistender bzw. Versendung Abnehmer:  
*Ort und Tag Erhalt* Gegenstand im übrigen Unionsgebiet
- « Beförderung Abnehmer:  
*Ort und Tag Ende* Warenbewegung im übrigen Unionsgebiet
- « *Ausstellungsdatum* Bestätigung
- « Unterschrift *Abnehmer*

**4. Referentenentwurf  
2. VO zur Änderung  
steuerlicher Vorschriften**

Nachweispflichten für i.g. Lieferungen

- « Problem: Unterschrift Abnehmer
  - wer ist Abnehmer bei jur. Person oder Personenvereinigung?
  - Stellvertretung zulässig?
  - Anforderungen an Vollmacht? General- oder Einzelvollmacht?
- « Problem: Fahrzeug-IdentNr.
  - Hinweis auf § 1b Abs. 2 USiG bedeutet:  
Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge

**1. Verzögerungsgeld  
bei einer Betriebsprüfung**

- « Ein Verzögerungsgeld von 2.500,- bis 250.000,- kann festgesetzt werden, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung bestimmte Unterlagen nicht vorgelegt werden. Hier kann eine relativ kurze Frist gesetzt werden (z.B. 7 Tage)
- « Der BFH hat dies mit Beschluss vom 16.6.2011 bestätigt.

**2. Bewertung unfertiger  
Arbeiten in der Steuerbilanz**

- « Bisher sind die anteiligen Kosten der allgemeinen Verwaltung nur freiwillig (Wahlrecht) in die Ermittlung der Herstellungskosten miteinzubeziehen.
- « Nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums (BSiBl 2010, S. 239) soll dies künftig verpflichtend sein. Folge: Gewinnerhöhung!
- « Anwendung: erst nach Veröffentlichung neuer Einkommensteuer-Richtlinien (noch nicht erfolgt)
- « Diese Auffassung der Finanzverwaltung wird in der Literatur überwiegend kritisiert.

**3. Umsatzsteuer:  
Reverse Charge Verfahren  
bei Bauleistungen  
(§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG)**

- « Im Regelfall muss der leistende Unternehmer die USt abführen. Beim sog. Reverse Charge Verfahren ist dies umgekehrt der Leistungsempfänger.
- « Dies soll nach dem deutschen UStG auch für Werklieferungen (z.B. beim Bauträger) gelten.
- « Die deutsche Regelung weicht lt. Ansicht des BFH von der zugrundeliegenden EU-Richtlinie ab. Der BFH hat deshalb den EuGH angerufen.
- « Bis zur Entscheidung durch den EuGH sollte Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

4. Entwurf des neuen  
Umwandlungssteuererlasses

- « Umfangreiche Neuerungen des UmwStG durch das SEStEG (ab 12.12.06)
- « Erlass zum SEStEG soll (endlich) noch im Jahr 2011 veröffentlicht werden.
- « Wesentliche Eckpunkte

4. Entwurf des neuen  
Umwandlungssteuererlasses

a) Ausübung Wahlrecht

- « Hintergrund: Prinzipiell bei allen Arten von Umwandlungen  
Ansatz des gemeinen Wertes (= Gewinnrealisierung)
- « Buchwertansatz nur auf Antrag

**WICHTIG:**  
kein konkludenter Antrag durch  
formlosen Ansatz des  
übernommenen BV zu BW

**BEACHTEN:**  
steuerliche Schlussbilanz  
muss vorliegen

- Umwandlung KapGes in PersGes
- Verschmelzung KapGes auf KapGes
- Spaltung KapGes
- Umwandlung KapGes in PersGes

Anträge zu stellen bei:

dem FA der übertragenden KapGes  
spätestens bei der erstmaligen Abgabe der  
steuerlichen Schlussbilanz

dem FA der übertragenden KapGes  
dem FA der übertragenden KapGes  
bei der übernehmenden KapGes spätestens  
bei der erstmaligen Abgabe der Schlussbilanz

4. Entwurf des neuen  
Umwandlungssteuererlasses

b) Einbringung von Sonderbetriebsvermögen (§ 24 UmwStG)

- « bisherige Regelung, wonach die Übertragung in das Sonderbetriebsvermögen ausreichend sein soll, soll weiterhin gelten

5. Digitale Speicherung bei  
Bargeschäften / Aufrüstung  
von Kassensystemen

- « Seit dem 1.1.2002 müssen Buchhaltungsdaten die mit Hilfe der EDV erstellt werden, während Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden (sog. digitale Betriebsprüfung). Dies gilt auch für Daten von Registrierkassen
- « Soweit eine Kasse bauartbedingt den Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, darf sie bis 31.12.2016 weiter eingesetzt werden

Aber:

- « Alle technisch möglichen Softwareanpassungen oder Speichererweiterungen müssen durchgeführt werden (BMF-Schreiben vom 26.11.2010)
- « Folge von Nichtanpassungen: u.U. hohe Hinzuschätzungen bei Betriebsprüfungen

**6. Vorsicht bei unverzinslichen  
Gesellschafterdarlehen**

Basis: Gesellschafter gewährt seiner GmbH ein zinsloses Darlehen ohne feste Laufzeit.

Folge: Das Darlehen muss gem § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG abgezinst bilanziert werden. Der Unterschiedsbetrag zum Nominalbetrag ist als Gewinn auszuweisen! (BFH vom 25.8.2010)

Beispiel: Zinsloses und unbefristetes Darlehen über 300.000,-  
Abzinsung = Gewinnerhöhung (fiktiver Zins von 5,5% x Faktor 9,3) 153.450,-  
Drohende Mehrsteuer (31%) 47.570,-

**7. Mehr Netto vom Brutto:  
Tank- und Geschenkgutscheine**

- « Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern monatlich bis zu 44,- als Sachzuwendung steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen (gilt auch für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer)
- « Die von der Finanzverwaltung bislang geforderten überzogenen Formalien sind vom BFH verworfen worden (Urteile vom 11.11.2010)
- « Es reicht, wenn der Arbeitnehmer einen Tankgutschein über 44,- erhält und er dem Arbeitgeber eine Tankquittung in dieser Höhe einreicht und sich das Geld erstatten lässt

**8.** Verfassungswidrigkeit der ab  
1.1.2009 geltenden  
Erbchaftsteuer?

- « Beschluss des BFH vom 5.10.2011
- « Geprüft soll u.a. die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Begünstigung des Betriebsvermögens

**1.** Betrieblicher Bereich

a) Kauf von Anlagevermögen bis zum Jahresende /  
Investitionsabzugsbetrag

- « für alle Unternehmen
  - Wegfall der degressiven AfA (bis 25% p.a.) ab 2011
  - Kauf von GWG (bis 410,-) und Sofortabschreibung
- « für KMU
  - Bei Einhaltung der Betriebsvermögensgrenze können 40 % der für 2012 - 2014 geplanten Investitionen (bewegliches Anlagevermögen) bereits in 2011 als Gewinnminderung berücksichtigt werden

**1. Betrieblicher Bereich**

b) Für Einnahmen-Überschuss-Rechner

- « Kauf und Bezahlung Vorräte bis 31.12.2011
- « Zahlung von Verbindlichkeiten und Leistung von Anzahlungen bis 31.12.2011
- « Zahlungseingänge von Kunden auf 2012 verlagern

**1. Betrieblicher Bereich**

c) Sonstige Maßnahmen

- « Vermeidung verrechenbarer Verluste i.S.d. § 15a EStG durch Einlagen bis 31.12.2011
- « Vermeidung nicht abzugsfähiger Schuldzinsen durch Einlagen bis 31.12.2011
- « Überprüfung der Einlagen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem günstigeren Thesaurierungssteuersatz bei Personengesellschaften/ Einzelunternehmen (spätere Versteuerung beachten!)

**2. Privater Bereich**

c) Sonstige Maßnahmen

- « Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Antragsfrist 15. Dezember für Verlustbescheinigung der Bank im Falle von nicht ausgenutzten Verlustüberhängen beachten
  - Ausnutzung von Alt-Spekulationsverlusten nach § 23 EStG nur bis 2013
- « Einkünfte aus V+V
  - Zahlungszeitpunkt für Reparatur-Ausgaben bis 31.12.2011
- « Vorziehung der Zahlung von Sonderausgaben zur Reduktion des Einkommens (z.B. Spenden)

**1. Verzinsung von Steuernachzahlungen oder -erstattungen**

- « Nach einer Karenzzeit von 15 Monaten sind Steuernachzahlungen oder -erstattungen mit 0,5% pro Monat (= 6% p.a.) zu verzinsen
- « Dies sollte genutzt werden, wenn Liquidität vorhanden und der Karenzzeitraum abgelaufen ist:
  - Bei Einsprüchen keine Aussetzung der Vollziehung beantragen und Steuer zahlen
  - ggf. überhöhte Steuervorauszahlungen hinnehmen
  - bei noch nicht festgesetzter Steuer für Altjahre zu erwartende Nachzahlungen freiwillig leisten (z.B. für ESt 2010 bis zum 29.4.2012)

## 2. Anträge und Meldefristen im Umwandlungssteuergesetz

- « Bei Maßnahmen wie Einbringung, Verschmelzungen oder Formwechsel muss für Wahlrecht der Buchwertfortführung oder von Zwischenwerten rechtzeitig ein Antrag gestellt werden (spätestens mit Abgabe der Steuererklärungen)
  - « Bei Einbringungen in eine GmbH: jährliche Nachweispflicht des Einbringenden, dass die Anteile nicht verkauft wurden (für sieben Jahre)
- Folge Fristversäumung: rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns und Besteuerung des Veräußerungsgewinns

## 3. Neues DBA mit der Schweiz (Zustimmung des Bundesrates ist unsicher)

- « Anonyme Abgeltungsteuer auch für die Vergangenheit; Steuersatz 19 – 34% bezogen auf das in der Schweiz angelegte Kapital
- « Der Steuerpflichtige wird dann straffrei
- « Leichtere Auskunftsmöglichkeiten für den deutschen Fiskus
- « Inkrafttreten frühestens 1.1.2013
- « „Konkurrenz“ zur Selbstanzeige?

**4. Einführung „Elektronische-Bilanz“ wird faktisch wiederum verschoben**

Gesetzeslage: Übermittlungspflicht für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen

- « Aber Abgabe in Papierform im ersten Jahr ist möglich (2012 oder bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2012/2013)
- « Umstellung von Kontenplänen und ggf. Änderung des Buchungsverhaltens erforderlich!

**5. Rechtzeitige Abgabe der Steuererklärungen 2010**

Abgabe beim Finanzamt

Bis 31.12.2011

Ab 1.1.2012

Ende der Verjährung  
31.12.2015

Ende der Verjährung  
31.12.2016

**FAZIT:**

Steuererklärungen 2010 bis 31.12.2011 beim Finanzamt einreichen. Bei verspäteter Abgabe muss außerdem mit Verspätungszuschlägen gerechnet werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dipl.-Oekonom Michael Kalus  
Michael.Kalus@kbht.de



Dipl.-Kfm. Clemens Bohnen  
Clemens.Bohnen@kbht.de

#### Ihr Kontakt zu KBHT

KBHT Kalus + Hilger  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
Promenadenstraße 1  
D-41460 Neuss  
Tel: +49 (0) 2131 / 92 43 – 0  
E-Fax: +49 (0) 911 / 147 554 92  
Web: [www.kbht.de](http://www.kbht.de)

